

Änderungsvorschlag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 20/5653 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5653 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen und zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes¹“.

2. Die Fußnote zur Überschrift wird wie folgt gefasst:

„¹ 1. Die Artikel 1 bis 9 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (ABl. L 429 vom 1.12.2021, S. 1).

2. Artikel 10 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1).“

3. In Artikel 2 wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 11“ ersetzt.

4. In Artikel 7 wird in dem neuen Paragraphen die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 11“ ersetzt.

5. In Artikel 8 Nummer 4 wird in § 58 die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 11“ ersetzt.

6. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 10 eingefügt:

„Artikel 10

Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes

Nach § 14 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

(1) Benannte Einrichtung im Sinne des Artikels 10a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b und des Artikels 25a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11), die durch die Richtlinie (EU) 2021/2118 (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1) geändert worden ist, ist die Verhandlungsstelle über die Regressabkommen zwischen den Insolvenzfonds für Kraftfahrzeugunfälle (Verhandlungsstelle).

(2) Die Verhandlungsstelle ist beauftragt, Vereinbarungen nach Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 1 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG auszuhandeln und abzuschließen, deren Vertragspartei die von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 10a Absatz 1 und Artikel 25a Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG einzurichtenden oder zuzulassenden Stellen bei ihrer Einrichtung oder Zulassung werden.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Verhandlungsstelle werden mit deren Einverständnis von der in § 13a Absatz 1 Satz 1 genannten Verkehrsofopferhilfe wahrgenommen. Sofern die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse durch die Verkehrsofopferhilfe nicht gewährleistet ist, wird das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufgaben und Befugnisse der Verhandlungsstelle zu übertragen auf

1. die in § 13 Absatz 1 Satz 1 genannte Anstalt oder
2. eine andere bestehende juristische Person des Privatrechts, wenn diese
 - a) bereit ist, die Aufgaben der Verhandlungsstelle zu übernehmen, und
 - b) hinreichende Gewähr für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 bietet.

(4) Die juristische Person, welche die Aufgaben und Befugnisse der Verhandlungsstelle wahrnimmt, untersteht insoweit der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz.“ ‘

7. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 11.

Begründung

Zu Nummer 1

Die Überschrift des Gesetzentwurfs wird um die Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes (Nummer 6) ergänzt.

Zu Nummer 2

Die Fußnote zum Gesetzentwurf wird um den Hinweis ergänzt, dass der neue Artikel 10 (Nummer 6) der Umsetzung der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11) in der durch die Richtlinie (EU) 2021/2118 (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1) geänderten Fassung (im Folgenden KH-Richtlinie n.F.) dient.

Zu den Nummern 3 bis 5

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen Artikels 10 (Nummer 6).

Zu Nummer 6 (Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes)

Die Einfügung des neuen § 14a des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) dient der Umsetzung des Artikels 10 Absatz 13 Unterabsatz 2 und des Artikels 25a Absatz 13 Unterabsatz 2 der KH-Richtlinie n.F.

Die neuen Artikel 10a und 25a der KH-Richtlinie n.F. harmonisieren künftig die Entschädigung der Verkehrsoffer im Fall der Insolvenz eines Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers. Die für die Entschädigung zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 1 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 1 der KH-Richtlinie n.F. bestrebt, bis zum 23. Dezember 2023 eine Vereinbarung zur Umsetzung dieser Artikel in Bezug auf ihre Aufgaben und Verpflichtungen und die Verfahren für Erstattungen gemäß diesen Artikeln zu schließen. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedstaaten bis zum 23. Juni 2023 die entsprechende Stelle einzurichten oder zuzulassen und sie zu beauftragen, eine entsprechende Vereinbarung auszuhandeln und abzuschließen (Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe a der KH-Richtlinie n.F.). Alternativ können sie auch eine Einrichtung benennen und sie beauftragen, eine solche Vereinbarung auszuhandeln und abzuschließen, deren Vertragspartei die für die Entschädigung zuständige Stelle bei ihrer Einrichtung oder Zulassung wird (Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b der KH-Richtlinie n.F.).

Von der letztgenannten Lösung soll Gebrauch gemacht werden: Die nähere gesetzgeberische Ausgestaltung der Aufgaben und Pflichten der für die eigentliche Entschädigung zuständigen Stelle soll erst zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Umsetzungsfrist zum 23. Dezember 2023 erfolgen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Verkehrsofferhilfe gesetzlich anzuordnen, erschiene daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in gleicher Weise rechtssicher möglich. Aus diesem Grund soll von der in Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b der KH-Richtlinie n.F. eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, zunächst nur eine Einrichtung zu benennen, die beauftragt ist, Vereinbarungen nach Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 1 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 1 der KH-Richtlinie n.F. auszuhandeln und abzuschließen, deren Vertragspartei die von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 10a Absatz 1 und Artikel 25a Absatz 1 der KH-Richtlinie n.F. einzurichtenden oder zuzulassenden Stellen bei ihrer Einrichtung oder Zulassung werden. Der Verkehrsofferhilfe soll in diesem Sinne zunächst nur der (vorläufige) Aufgabenbereich der Verhandlungsstelle über die Regressabkommen

zwischen den Insolvenzfonds für Kraftfahrzeugunfälle (Verhandlungsstelle) übertragen werden.

Die Entschädigung der Opfer im Falle der Insolvenz eines Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers richtet sich vorerst weiter nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PflVG.

Zu Absatz 1:

§ 14a Absatz 1 PflVG regelt, dass benannte Einrichtung im Sinne der Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b der KH-Richtlinie n.F. die Verhandlungsstelle ist.

Zu Absatz 2:

§ 14a Absatz 2 PflVG bestimmt, dass die Verhandlungsstelle beauftragt ist, Vereinbarungen nach Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 1 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 1 der KH-Richtlinie n.F. auszuhandeln und abzuschließen, deren Vertragspartei die von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 10a Absatz 1 und Artikel 25a Absatz 1 der KH-Richtlinie n.F. einzurichtenden oder zuzulassenden Stellen bei ihrer Einrichtung oder Zulassung werden. Dies dient der Umsetzung der Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 2 Buchstabe b der KH-Richtlinie n.F.

Zu Absatz 3:

§ 14a Absatz 3 Satz 1 PflVG sieht vor, dass die Aufgaben und Befugnisse der Verhandlungsstelle mit deren Einverständnis von der in § 13a Absatz 1 Satz 1 genannten Verkehrsofferhilfe wahrgenommen werden. Der Begriff der Verkehrsofferhilfe bezeichnet gemäß der dortigen Legaldefinition den rechtsfähigen Verein „Verkehrsofferhilfe eingetragener Verein“.

§ 14a Absatz 3 Satz 2 PflVG enthält eine Verordnungsermächtigung zur Übertragung der Aufgaben der Verhandlungsstelle: Sofern die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse durch die Verkehrsofferhilfe nicht gewährleistet ist, wird das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufgaben und Befugnisse der Verhandlungsstelle der in § 13 genannten Anstalt oder einer anderen bestehenden juristischen Person zu übertragen, wenn diese bereit ist, die Aufgaben der Verhandlungsstelle zu übernehmen und hinreichende Gewähr für die sachgerechte Verhandlung und den Abschluss von Vereinbarungen nach Artikel 10a Absatz 13 Unterabsatz 1 und Artikel 25a Absatz 13 Unterabsatz 1 der KH-Richtlinie n.F. bietet. § 14a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 PflVG entspricht den Regelungen für die Entschädigungsstelle in § 13a Absatz 1 Satz 4 PflVG. § 14a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 PflVG lehnt sich an die Regelung in § 13 Absatz 2 Satz 1 PflVG für den Entschädigungsfonds an.

Zu Absatz 4:

§ 14a Absatz 4 PflVG sieht vor, dass die juristische Person, welche die Aufgaben und Befugnisse der Verhandlungsstelle wahrnimmt, insoweit der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz untersteht. Dies lehnt sich inhaltlich insbesondere an § 13 Absatz 1 Satz 3 PflVG und § 13a Absatz 1 Satz 3 PflVG an.

Zu Nummer 7 (Inkrafttreten)

Der bisherige Artikel 10 (Inkrafttreten) wird Artikel 11. Dieser ordnet das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung an. Auch die Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes in Nummer 1 soll am Tag nach Verkündung in Kraft treten. Zwar sind die dem neuen § 14a PflVG zu Grunde liegenden Richtlinienvorgaben erst zum 23. Juni 2023 umzusetzen (s. Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 der KH-Richt-

linie n.F.). Doch soll die Verhandlungsstelle bereits möglichst zeitnah mit größtmöglicher Rechtssicherheit Verhandlungen mit den Stellen anderer Mitgliedstaaten führen können.